

öffentlichen Auseinandersetzung demokratischen Ansprüchen genüge. Rechtliche Unterstützung fanden die Bedenken in einem Urteil des Staatsgerichtshofes über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die EWR-Volksabstimmung vom Dezember 1992. Darin hatte der Staatsgerichtshof die einseitige Informationskampagne der Staatsorgane gerügt, namentlich einen einseitig ausgerichteten Auftritt des Regierungschefs und des Landesfürsten im Landeskanal kurz vor der Volksabstimmung.⁴⁴ Bei der Verfassungsabstimmung von 2003 wurde bereits vor der Volksabstimmung eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Der Staatsgerichtshof stellte in seinem Urteil fest, dass verschiedene Aussagen des Fürsten, in denen er mit Unterstellungen gegen seine Gegner operierte, einen Gesetzesverstoss darstellen. Dies seien jedoch keine «groben» Unregelmässigkeiten und ausserdem «durch die laufende, sehr intensive Verfassungsdiskussion immer wieder so stark relativiert worden, dass von einer entscheidenden Beeinträchtigung der Abstimmungsfreiheit der Stimmbürger nicht gesprochen werden könne»⁴⁵. Nach der Volksabstimmung wurde keine Beschwerde eingereicht, sodass keine weitere juristische Auseinandersetzung und richterliche Beurteilung stattfand. Die Zustimmung des Volkes zur Vorlage des Fürstenhauses und die Verfassungsänderung waren damit formal rechtsgültig zustande gekommen.

44 StGH 1993 / 8 vom 21. Juni 1993, in LES 1993, 91; VBI 1993 / 7 vom 3. März 1993 (nicht veröffentlicht).

45 StGH (2002 / 73 vom 3.2.2003).